

## Satzung der Jugendkapelle Markt Eckental e.V.

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendkapelle Markt Eckental e.V.“.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er wurde gegründet im Jahre 1996.
- (4) Er hat seinen Sitz in Eckental.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr:

### § 2

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Hauptziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der konzertanten und volkstümlichen Blasmusik. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur sowie der Förderung der Volksbildung. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung und in der Heimatpflege. Des Weiteren will der Verein damit die Völkerverständigung fördern.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) regelmäßige Übungsstunden
  - b) Veranstaltungen von Konzerten und Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - d) Teilnahme an Musikfesten des Nordbayerischen Musikbundes, seiner Bezirke und Mitgliedsvereine, sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung konzertanter als auch volkstümlicher Blasmusik
  - e) bevorzugte Beratung – ausgenommen juristische -, Ausbildung und Förderung von Jungmusikern.
  - f) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, aktiven geförderten und passiven Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied muss auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt.  
Die aktive Mitwirkung in der Jugendkapelle unterliegt keiner Altersbeschränkung.
- (3) Gefördertes Mitglied des Vereins muss jedes aktive Mitglied bis zu 18 Jahren sein, solange es Unterricht im Verein bekommt. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie aktive Mitglieder, außer sie befinden sich noch in Schul- oder Berufsausbildung. Ist das Mitglied nicht in instrumentaler Ausbildung bei der Jugendkapelle, muss es Mitgliedsbeitrag zahlen.
- (4) Förderndes (passives) Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- (5) Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheid kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Generalversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
- (7) Der Austritt von passiven Mitgliedern ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Austritte von aktiven Mitgliedern bzw. Auszubildenden (geförderten Mitgliedern) sind zum Ende jeden Schuljahres möglich. Der Austritt muss jeweils gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- (8) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Nordbayerischen Musikbundes verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

#### § 5 Beiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Generalversammlung für aktive und fördernde Mitglieder.
- 2) Jedes Mitglied kann höhere Beiträge zahlen. Jedermann ist es freigestellt, Spenden für Vereinszwecke zu leisten.
- 3) Geförderte Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Für sie ist von den Erziehungsberechtigten ein Ausbildungsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Vorstandschaft festgesetzt wird. Ist das Mitglied nicht in Ausbildung bei der Jugendkapelle, muss es selbständig Mitglied werden.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.

- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen (siehe § 3 Abs. 2 a – f) und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Absprache mit dem Vorstand für musikalische Zwecke zu benutzen.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente vom Verein gestellt, oder für den Kauf dieser, Zuschüsse gewährt werden.

Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Jedes Mitglied hat diejenige Sorgfalt walten zu lassen, die das jeweilige Instrument verlangt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.

- (6) Bei Bedarf wird jedem aktiven Mitglied eine vereinseigene Kleidung gestellt. Diese muss von jedem Mitglied sehr sorgfältig behandelt werden und ist beim Austritt aus dem Verein unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand innerhalb der Frist von 6 Wochen nach dem Austritt an den Verein zurückzugeben.

## § 7

### Ehrenmitgliedschaft

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Zielstellung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes\* zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## § 8

### Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) die Generalversammlung
- (2) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes wird davon abhängig gemacht, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Generalversammlung gilt diese Mindestgrenze nicht. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Generalversammlungen dagegen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand gem. § 10 Abs. 1 werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Wahlen zum Vorstand gemäß § 9 Abs. 1/4/6 und 7 werden auf Antrag geheim durchgeführt.
- (6) Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

- (7) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 9

### Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt.  
Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe im Wochenblatt für die Gemeinden Eckental, Heroldsberg, Kalchreuth u. Igensdorf unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes und geschäftsführenden Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (6) Von der Generalversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.
- (7) Die Generalversammlung ist zuständig für:
- a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Dirigenten, des Jugendvertreters und gegebenenfalls des Beauftragten für Spielmannswesen,
  - b) die Entgegennahme der Geschäfts – und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr,
  - e) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
  - f) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks.
  - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
  - h) die Auflösung des Vereins
  - i) den Austritt aus dem Nordbayerischen Musikbund.

## § 10

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem 1. und 2. Schatzmeister
  - d) dem Dirigenten
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Zeugwart
  - g) den Jugendvertretern
  - h) vier Beisitzern (bisher 5)

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.
- (3) Der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn diese mindestens ein Drittel der Vorstandmitglieder verlangen.
- (4) Sofern während der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.
- (5) Der Dirigent wird vom Vorstand berufen und abberufen. Er gehört dem Vorstand kraft Amtes an.

## § 11

### Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeistern und dem Schriftführer.
- (2) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (3) Regelung für das Innenverhältnis
  - a) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
  - b) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so treten an seine Stelle die stellvertretenden Vorsitzenden. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind bei Nichteinhaltung der Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für die Schatzmeister und den Schriftführer.
  - c) Die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach dessen Weisungen zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
  - d) Die Kassengeschäfte erledigen die Schatzmeister. Sie sind berechtigt,
    - aa) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
    - bb) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von € 500,-. (i.W.Fünfhundert) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden ausbezahlt werden.  
Geschäfte der laufenden Verwaltung wie z.B. die Auszahlung der Vergütung für die Ausbilder fallen nicht unter diese 500-Euro-Grenze
    - cc) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung sind sie verpflichtet.
  - e) Der erste Schatzmeister fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

## § 12

### Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

### § 13

#### Vermögen

Die Vorstandschaft hat ein Inventarverzeichnis über das bewegliche Vermögen des Vereins, getrennt nach kurzlebigen und langlebigen Wirtschaftsgütern zu führen.

### § 14

#### Satzungsänderung – Zweckänderung

- (1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Generalversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Generalversammlung nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

### § 13

#### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeinde Eckental, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist das Vermögen vorrangig einem schon bestehenden Verein mit der gleichen Zielsetzung wie der aufgelöste Verein oder einem Nachfolgeverein des Musikvereins Jugendkapelle Markt Eckental e.V. in der Gemeinde Eckental zuzuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks kann von der Generalversammlung auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In diesem Fall ist vor dem Vollzug des Verwendungsbeschlusses die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Generalversammlung am Freitag, den 16. April 2010 in Eckental beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 16.10.2002 tritt damit außer Kraft.